

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG****10. Dez. 2004**

der Abgeordneten Mag. Ruth Becher, Dr. Hannes Jarolim, Mag. Johann Maier  
und GenossInnen

betreffend Feststellungsverfahren beim Obersten Gerichtshof zur schnellen und  
kostengünstigen Klärung strittiger Rechtsfragen für Konsumenten im Sinne von § 1 KSchG

Der nunmehr vorliegende Entwurf für ein Gesetz, mit dem die Zivilprozessordnung und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden soll (229/ME), ist zwar im Grundsätzlichen zu begrüßen, da hierdurch bei Vorliegen im wesentlichen gleichartiger Tat- oder Rechtsfragen und Parteienidentität die Möglichkeit geschaffen wird, bei sogenannten „Sammelklagen“ die Verhandlung auf einzelne Ansprüche zu beschränken, welche als Musterprozess durchprozessiert wird, als auch bei einer Vielzahl gleichartiger Verfahren zwischen denselben Parteien diese Verfahren im Hinblick auf ein zu verhandelndes Musterverfahren zu unterbrechen.

Hinsichtlich der Erfordernis einer kostengünstigen und schnellen Klärung strittiger Rechtsfragen in Konsumentenschutzangelegenheiten greift der Entwurf jedoch zu kurz. So wird es auch mit den im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen weiterhin nicht möglich sein, strittige Rechtsfragen schnell, kostengünstig und über die Parteien des Verfahrens hinweg abzuklären. Insbesondere bringen die Maßnahmen keine Verfahrensverkürzung mit sich, was geschädigte Anspruchsinhaber weiter dazu zwingt, ihre Ansprüche klagsweise geltend zu machen, um eine allfällige Anspruchsverjährung zu verhindern. Abgesehen davon, dass viele KonsumentInnen vor dem mit einer Klage verbundenen Kostenrisiko zurückscheuen bzw. nicht im Stande sind, ein solches zu tragen, führen Massenklagen auch zu einer verstärkten Belastung der Gerichte. Als Beispiel sei die Belastung der Gerichte im Zusammenhang mit Rückforderung der zuviel bezahlten Kreditzinsen erwähnt.

Um den Verbrauchern den mühseligen Instanzenweg bis zur Klärung der Rechtsfrage durch den Obersten Gerichtshof (OGH) künftig zu ersparen, wird dafür plädiert, ein dem § 54 Abs. 4 ASGG nachgebildetes Antragsverfahren durch Urteil beim OGH zu schaffen. Dies würde zwei wesentliche Vorteile mit sich bringen: Einerseits würden die Ansprüche der

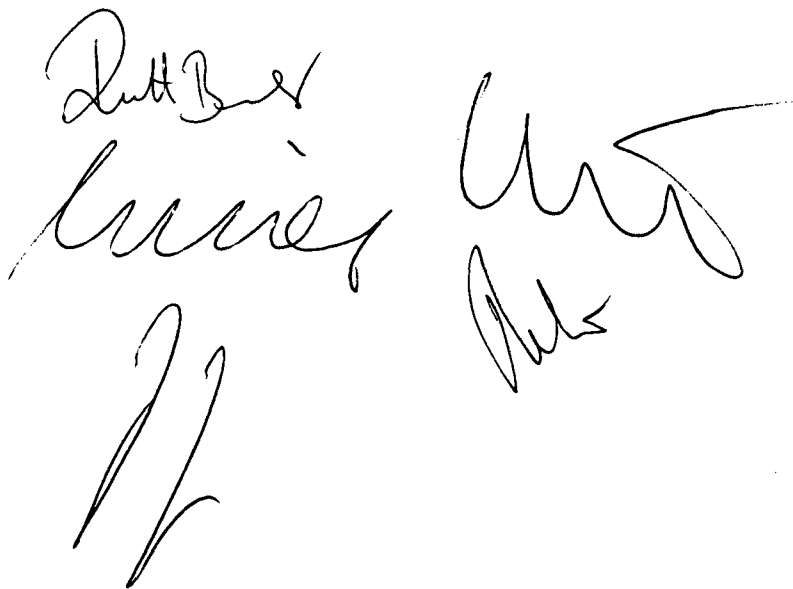
Konsumenten durch die Hemmung von Verjährungs- und Verfallsfristen bis zur Erledigung des Antragsverfahrens aufrecht erhalten, andererseits könnte man mit Hilfe dessen zur Prozessvermeidung in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle insofern beitragen, dass hiermit strittige Rechtsfragen mehrerer Verbraucher schnell und kostengünstig geklärt werden könnten. Dass dies auch im Sinne der Justizverwaltung wäre, braucht nicht extra betont zu werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**Entschließungsantrag:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

„Die Bundesministerin für Justiz wird aufgefordert, im Rahmen der Novelle zur Zivilprozessordnung und zum Rechtsanwaltsstarifgesetz (229/ME) ein dem § 54 Abs. 2 ASGG nachgebildetes besonderes Feststellungsverfahren beim Obersten Gerichtshof zur schnellen und kostengünstigen Klärung strittiger Rechtsfragen für Konsumenten im Sinne von § 1 KSchG vorzulegen.“

The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is 'Dittler', the middle one is 'Kunze', and the bottom one is 'Pichler'. To the right of these, there are two more signatures, one larger and more stylized, and one smaller below it, both appearing to be 'Pichler'.

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss